



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Rundverfügung G 3/2019**  
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Abteilung 5 Diakonie  
Ebhardtstr. 3 A  
30159 Hannover  
Telefon/Telefax 0511 3604-44385  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Frau Brosch  
Durchwahl 0511 3604-382  
E-Mail katja.brosch@diakonie-nds.de

Datum 9. April 2019  
Aktenzeichen N-616-7.4/ 52 R 352-1

**Pauschale für Fachberatung/Pädagogische Leitung der Kindertagesstätten**

- Erhöhung der Pauschale Fachberatung/ Pädagogische Leitung der Kindertagesstätten für den Planungszeitraum 2019-2022
- Änderungen im Anerkennungsverfahren
- Ausgleichsfonds für Kirchenkreise mit Mindereinnahmen
- Aufhebung der Rundverfügung G 5/ 2012 vom 27.September 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Zur Entwicklung der Kindertagesstättenfinanzierung und des neuen Trägermodells**

Der Diakonieausschuss, sowie der Bildungsausschuss und der Finanzausschuss der 25. Landessynode haben sich ebenso wie das Landeskirchenamt in den vergangenen Jahren mit der Frage der Kindergartenfinanzierung in zahlreichen Sitzungen beschäftigt. Aus diesen Erkenntnissen hat der Diakonieausschuss der Landessynode in der 59. Sitzung am 1. Juni 2018 zur Entwicklung und Finanzierung der Arbeit der Kindertagesstätten umfassend berichtet (Aktenstück Nr. 34 A).

Gegenwärtig gibt es in allen Kirchenkreisen, mit Ausnahme eines einzelnen Kirchenkreises, ein von der Landeskirche seit Jahren favorisiertes übergemeindliches Trägermodell (Übergemeindliche Zusammenführung von mehreren Kindertagesstätten in Trägerschaft eines Kirchenkreises oder eines Kirchengemeindeverbandes mit einer Pädagogischen Leitung und einer Betriebswirtschaftlichen Leitung, die die Aufgaben der Geschäftsführung wahrnehmen). Rund 82 % der Kindertagesstätten wurden in die neuen übergemeindlichen Trägermodelle überführt. Dieser Strukturwandel bei den

Kindertagesstätten in der Landeskirche hat sich aus Sicht der Landessynode und des Landeskirchenamtes grundsätzlich bewährt.

Dies hat auch eine Evaluation der Trägermodelle durch das Diakoniewissenschaftliche Institut der Universität Heidelberg im Auftrag des DWiN im Frühjahr 2017 bestätigt. Die Evaluation hat aber auch gezeigt, dass die Geschäftsführungen in den neuen Trägermodellen erheblichen Belastungen ausgesetzt sind. In den Arbeitsgruppen zur Stundenbemessung der Pädagogischen und Betriebswirtschaftlichen Leitungen wurde der Umfang der zu leistenden Aufgaben sehr deutlich (Einzelheiten in der Rundverfügung G 5/2017). Die Arbeitsergebnisse zeigen, dass die Geschäftsführungen vielerorts noch nicht mit den notwendigen Stundenumfängen ausgestattet werden konnten, zumal die Stundenanteile der Pädagogischen Leitung häufig nicht kommunal refinanziert werden können. Die ab 1. Januar 2013 gewährte und seitdem mehrmals erhöhte Pauschale „Fachberatung/Pädagogische Leitung“ hat wesentlich zum Gelingen der neuen Trägermodelle und zur Umstrukturierung der Fachberatung beigetragen.

Durch die Aufgabe der Sprengelfachberatung ab 2017 wurden die landeskirchlichen Mittel für diese Stellen größtenteils zur Mitfinanzierung der eingeführten Pauschale für Fachberatung/Pädagogische Leitung umgewidmet. Die Evaluation hat zudem bestätigt, dass diese Umstellung zweckmäßig war und gut angenommen wurde. Umsetzungsprobleme entstehen jedoch überwiegend dort, wo Kirchenkreise entweder durch schlechte Refinanzierungen der Kommunen oder durch erhebliche Erweiterung ihre Angebote (neue Einrichtungen/neue Gruppen) ausgebaut haben und die Gestaltungsspielräume enger geworden sind.

Nachsteuerungsbedarfe, so die Evaluation wie auch die Ergebnisse der Diskussionen in den synodalen Ausschüssen, gibt es unter anderem bei der religionspädagogischen Begleitung, der Stundenbemessung der Geschäftsführungen und der Qualifizierung und Begleitung der Trägerverantwortlichen.

Die Landessynode hat daher auf Vorschlag der beteiligten Ausschüsse das Landeskirchenamt gebeten zu prüfen, inwieweit bei Aufstellung des Haushaltsplans für 2019 und 2020 berücksichtigt werden kann, dass die Pauschale Fachberatung/Pädagogische Leitung durch Umverteilung aus Mitteln der Pauschalen zur Kindertagesstättenfinanzierung in den Haushaltsjahren 2019-2022 erhöht werden kann.

Eine weitere befristete Erhöhung der Pauschale Fachberatung/ Pädagogische Leitung soll das Gesamtsystem der Geschäftsführung im neuen Trägersystem deutlich entlasten und auch Fachberatung und Fortbildung regional verbessern. Gegenwärtig ist der Aufbau der Stellen für die Pädagogischen Leitungen sehr stark von der Finanzkraft der einzelnen Kirchenkreise abhängig.

Durch eine weitere Erhöhung der Pauschale Fachberatung/Pädagogische Leitung können deutliche Effekte im Blick auf eine Qualitätssteigerung, eine religionspädagogischen Profilbildung wie auch eine verbesserte Strukturqualität der neuen Trägermodelle für alle Kirchenkreise erzielt werden. Damit soll auch für die Kirchengemeinden, die sich bisher nicht den neuen Trägermodellen angeschlossen haben, ein weiterer Anreiz gesetzt werden, auf ein übergemeindliches Trägermodell zuzugehen. **Daher wird die Pauschale Fachberatung/ Pädagogische Leitung in den Haushaltsjahren 2019 bis 2022 von 2 000 Euro auf 4 000 Euro erhöht.**

## **2. Anerkennungsverfahren**

Das Anerkennungsverfahren nach § 3 Absatz 2 Satz 5 FAVO für die Pauschale Fachberatung/ Pädagogische Leitung regeln wir künftig wie folgt:

Es wird eine Pauschale für die Tageseinrichtungen für Kinder, bei denen zum Stichtag 01.08. des jeweiligen Jahres die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen, gewährt:

### 2.1 Inhaltliche Voraussetzungen:

- Die Kindertagesstätte/der Kinderspielkreis muss in der Trägerschaft eines von der Landeskirche genehmigten neuen Trägermodells (Kirchenkreisträgerschaft oder Kindertagesstättenverband) und
- die Pädagogische Leitung muss verantwortlich für die laufenden Geschäfte im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Ausrichtung der Arbeit der Kindertagesstätten/Kinderspielkreise (u. a. Dienst- und Fachaufsicht über Leitungen, Organisations-, Konzept- und Qualitätsentwicklung, Fortbildungen und Fachberatung) sein.

### 2.2 Formale Voraussetzungen:

- Eine Dienstanweisung, die die Übernahme der fachlich-inhaltlichen Verantwortung für die Einrichtung überträgt,
- und eine Liste aller Tageseinrichtungen für Kinder eines Kirchenkreises, die die inhaltlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Pauschale erfüllen, sind vorzulegen.

### 2.3 Antragspflichten:

Beantragt ein Kirchenkreis erstmalig Pauschalen für Fachberatung/ Pädagogische Leitung, ist der als Anlage beigefügte Vordruck zum Anerkennungsverfahren zu verwenden. Diesem sind die unter den formalen Voraussetzungen genannten Unterlagen beizufügen.

In den Folgejahren ist ein Antrag als Änderungsantrag auf dem als Anlage beigefügten Antrag nur dann erforderlich, wenn eine Änderung in der Anzahl der förderungsfähigen Kindertagesstätten oder Kinderspielkreise (z.B. durch Eröffnung, Schließung oder Umwandlung einer Einrichtung) gegeben ist.

**Sollten sich keine Änderungen bei der Anzahl der förderungsfähigen Einrichtungen ergeben, ist künftig vom Kirchenkreis kein Antrag notwendig, die Pauschale wird automatisch für die im Vorjahr geförderten Einrichtungen gewährt. Ein Bewilligungsbescheid wird in diesem Fall nicht erstellt, dieser ergeht nur im Falle eines Erstantrags oder eines Änderungsantrags.**

2.4 Antragsfrist:

Ausschlussfrist für die Antragstellung eines Erst- oder Änderungsantrags ist der 31.07. des jeweiligen Jahres.

2.5 Anzeigepflichten:

Eine Vakanz bei der Besetzung der Stelle der Pädagogischen Leitung ist ab einer Dauer von mehr als 6 Monaten anzuzeigen. Ist die Stelle der Pädagogischen Leitung mehr als 6 Monate unbesetzt, entfällt die Pauschale für Pädagogische Leitung/ Fachberatung. Die Wiederbesetzung ist dem Landeskirchenamt frühzeitig anzuzeigen.

2.5 Verwendung der Mittel:

Die Pauschale Fachberatung/Pädagogische Leitung ist ausschließlich für Kosten der Pädagogischen Leitung oder für regionale Fachberatung zu verwenden. Die Kosten der Betriebswirtschaftlichen Leitungen sind über die Verwaltungskostenumlagen (VKU) der Kindertagesstätten zu finanzieren.

**3. Ausgleichsfonds für Kirchenkreise mit Mindereinnahmen**

Durch die Verlagerung eines Teils der Mittel zur Kindertagesstättenfinanzierung von den Gruppenpauschalen zu den Pauschalen für Fachberatung/ Pädagogische Leitung werden lediglich drei Kirchenkreise nominelle Mindereinnahmen haben. Das ist darauf zurückzuführen, dass diese Kirchenkreise bislang entweder noch kein neues Trägermodell eingeführt haben (Kirchenkreis Stolzenau-Loccum) oder noch einen weit überdurchschnittlichen Anteil von Kirchengemeinden haben, die nicht dem neuen Trägermodell angeschlossen sind (Stadtkirchenverband Hannover, Kirchenkreis Emsland-Bentheim). Auf Beschluss der Landessynode sollen diese Kirchenkreise in den Haushaltsjahren 2019-2022 befristet eine jährliche Ausgleichszahlung erhalten. Die betroffenen Kirchenkreise werden vom Landeskirchenamt zu dem weiteren Verfahren informiert.

**4. Aufhebung der Rundverfügung G 5/2012**

Die Rundverfügung G 5/ 2012 vom 27. September 2012 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Springer)

Anlage

.../5

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,  
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und  
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände  
durch die Kirchenkreisvorstände  
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die  
Kirchenämter)  
Vorsitzende der Kirchenkreistage  
Landessuperintendenturen  
Diakonisches Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V.  
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)  
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen